

14.08.87

AS - Fz - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

A. Zielsetzung

Die Arbeitsmarktpolitik soll weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit leisten. Ihr Instrumentarium soll ergänzt und verstärkt auf Zielgruppen hin orientiert werden.

Um Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt schneller auszugleichen, sollen die Vermittlungsmöglichkeiten erweitert und verbessert werden.

Um die Solidargemeinschaft in der Arbeitslosenversicherung zu schützen, soll der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen bei Arbeitslosigkeit entgegengewirkt werden.

Die Arbeitsverwaltung soll durch eine Vereinfachung des Arbeitsförderungsrechts entlastet werden, um eine noch stärkere Konzentration auf ihre eigentlichen Aufgaben zu ermöglichen.

B. Lösung

1. Die aktive Arbeitsmarktpolitik soll durch folgende Maßnahmen ergänzt werden:

Fristablauf: 25.09.87

- 2 -

- Die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen wird in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen und damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.
 - Die Förderungsmöglichkeiten des Bildungsbeihilfengesetzes für arbeitslose Jugendliche werden in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen.
 - Für ältere langfristig arbeitslose Arbeitnehmer kann der Lohnkostenzuschuß bis auf 75 % des Arbeitsentgelts erhöht, von der Degression des Förderungssatzes abgesehen werden und die Förderungsdauer bis zu 8 Jahren betragen.
 - Die Bezugsdauer des Überbrückungsgeldes bei Gründung einer selbständigen Existenz durch Arbeitslose wird von 3 auf 6 Monate verlängert.
 - Die Bundesanstalt für Arbeit kann künftig zur Restfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zusätzliche Fördermittel bereit stellen, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Fördermittel in angemessener Höhe gewährt.
 - Die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylanten und Kontingentflüchtlingen wird in den Katalog der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit übernommen. Die Höchstförderungsdauer wird von acht auf zehn Monate ausgedehnt.
2. Die Vermittlungsmöglichkeiten sollen durch folgende Maßnahmen erweitert und verbessert werden:
- Stellenangebote und Stellengesuche können künftig auch im Ton- und Fernsehrundfunk sowie in Bildschirmtextverfahren veröffentlicht werden.
 - Das Auftragserteilungsverfahren bei uneigennütziger und unentgeltlicher Arbeitsvermittlung wird durch ein Anzeige-

verfahren ersetzt.

- Die Bundesanstalt für Arbeit kann der Vermittlungstätigkeit Dritter für bestimmte Vermittlungsbereiche mit Auslandsbezug generell zustimmen.

3. Der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit soll durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- Bei außergewöhnlichen Erhöhungen des Arbeitsentgeltes im letzten Jahr der Beschäftigung wird der Bemessungszeitraum des Arbeitslosengeldes von 3 Monaten auf ein Jahr verlängert.
- Die Prüfungsrechte gegenüber Betrieben, u.a. zur Feststellung der Richtigkeit von Arbeitsbescheinigungen, werden erweitert.
- Der mißbräuchlichen Verlängerung der Dauer des Konkursausfallgeldbezugs durch Verschleppung des Konkurses im Wege der Vorfinanzierung von Arbeitsentgelten wird entgegengewirkt.

4. Das Arbeitsförderungsrecht soll durch folgende Maßnahmen vereinfacht werden:

- Die Regelungen über die Arbeitsamtszuständigkeiten beim Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und bei der Produktiven Winterbauförderung werden vereinfacht und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.
- Die Schlechtwetteranzeige wird künftig als Verfahrens Voraussetzung statt als Leistungsvoraussetzung und nicht mehr als tägliche Anzeige, sondern als Sammelanzeige für eine ganze Kalenderwoche geregelt.

- Für den Mehrkostenzuschuß bei der Produktiven Winterbauförderung wird eine Bagatellgrenze eingeführt.
- Arbeitsuchende Nichtleistungsempfänger müssen ihr Vermittlungsgesuch nach Ablauf von 3 Monaten ausdrücklich verlängern.

5. Sonstige Regelungen

- Die Grenze kurzzeitiger Beschäftigung wird auf 18 Stunden wöchentlich gesenkt.
- Der Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe durch Studenten und Schüler wird neu geregelt.
- Die Regelung bei Meldeversäumnissen Arbeitsloser ohne wichtigen Grund wird um eine Härterege lung ergänzt.
- Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Erstattungs pflicht nach § 128 AFG werden geklärt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit folgende finanzielle Auswirkungen (Be- (+)/Entlastung (-) - Mio DM):

- 5 -

	1988	1989	1990	1991
Bundesanstalt für Arbeit	+ 950	+ 880	+ 811	+ 732
Bund	- 901	- 869	- 867	- 847

Länder und Gemeinden können durch die Einführung von Vorschriften zum Leistungsmissbrauch in Einzelfällen bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung ist geringfügig. Sie läßt sich jedoch nicht beziffern.

14.08.87

AS - Fz - K - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpoliti-
tischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft
vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1987

121 (311) - 804 02 - Ar 121/87

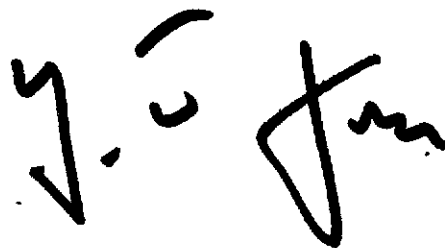
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der
arbeitsmarktpolitischen Instrumente und
zum Schutz der Solidargemeinschaft vor
Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 25.09.87

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmissbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im Ton- und Fernseh-rundfunk" gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Druckschriften" die Worte "sowie ihre Bekanntgabe im Ton- und Fernseh-rundfunk und durch Bildschirmtext" eingefügt und das Wort "wird" durch das Wort "werden" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2)Das Vermittlungsgesuch eines Arbeitssuchenden, der weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, wird drei Monate geföhrt. Der Arbeitssuchende kann es erneuern."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bundesanstalt soll arbeitslosen Arbeitssuchenden, die ihr Vermittlungsgesuch erneuern, eine Arbeitsberatung anbieten; im übrigen soll sie Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen."

3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "in jedem Einzelfalle" gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3)Eine natürliche Person, die unentgeltlich und uneigennützig Arbeitsvermittlung ausüben will, hat dies der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen; sie gilt für den Zeitraum als mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, der in der Anzeige angegeben wird. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt; Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftrag kann auch aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von wenigstens einem Jahr keine Vermittlungstätigkeit ausgeübt wurde."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "Aufhebung von Aufträgen" werden ein Komma und die Worte eingefügt: "über den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3".

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 29 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Wird die Stellungnahme des zuständigen Organs der Selbstverwaltung eingeholt, bedarf es nicht der Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer."

6. § 31 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Diesem Auftrag dienen auch die Selbstinformationseinrichtungen zur Berufswahl."

7. In § 39 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Antragsteller" die Worte "oder der in § 40 c genannten Auszubildenden" eingefügt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten

oder der beruflichen Eingliederung dienen (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), soweit ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der Bundesanstalt die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen."

bb) Im Satz 3 wird das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Bildungsmaßnahmen" ersetzt.

b) Im Absatz 1 a Satz 1 werden das Wort "Maßnahme" durch das Wort "Bildungsmaßnahme" und im Absatz 1 b Satz 1 das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Bildungsmaßnahmen" ersetzt.

9. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Maßnahme" durch das Wort "Bildungsmaßnahme" ersetzt.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

"(1 a) In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 genügt zur Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, daß der Antragsteller, wenn er bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist. Für Teilnehmer an laufenden Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten sind, gilt Satz 1 bis zum Ende der Maßnahme."

- 10 -

10. Nach § 40 a werden folgende §§ 40 b und 40 c eingefügt:

"§ 40 b

In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 kann die Bundesanstalt Arbeitslosen, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, Berufsausbildungsbeihilfen nach den §§ 40 und 40 a auch für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden

1. Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und
2. allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten

gewähren. § 40a Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. Gefördert werden können Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr. Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nur gefördert werden, wenn die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung des Arbeitslosen notwendig ist.

§ 40 c

(1) Die Bundesanstalt kann Auszubildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungs-

beruf durch die Bundesanstalt nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die Bundesanstalt kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz:

1. Ausbildungsbegleitende Hilfen des ausbildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,
2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,
3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes gewährt werden, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht

vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Bundesanstalt. Den Umfang der Förderung im übrigen und bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung."

11. In § 53 Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat "§ 49 Abs. 1 Satz 2" durch das Zitat "§ 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b" ersetzt.
12. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl "19" durch die Zahl "18", die Zahl "13" durch die Zahl "26" und die Zahl "zehn" durch die Zahl "vier" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Worten "entrichtet hat" das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil "höchstens jedoch die Beträge, die der Antragsteller als Beiträge tatsächlich aufzuwenden hat" gestrichen.
 - c) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: "Sie kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren."
13. Nach § 62 wird eingefügt:

"Siebter Unterabschnitt

Förderung der Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen
für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge

§ 62 a

(1) Die Bundesanstalt gewährt

1. Aussiedlern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
2. Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMB1. 1986 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1986 (GMB1. 1987 S. 20), erhalten haben,
3. Ausländern, die als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
4. Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge)

Leistungen nach § 62 b, wenn sie

- a) an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen,

- b) im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens zehn Wochen Dauer in den letzten zwölf Monaten vor der Ausreise ausgeübt haben,
- c) beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen,
- d) die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen.

(2) Leistungen nach § 62 b werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt werden konnten, und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 62 b

(1) Die Teilnehmer erhalten für längstens zehn Monate Unterhaltsgeld, und zwar

- a) Aussiedler (§ 62 a Abs. 1 Nr. 1) und Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe erhalten haben (§ 62 a Abs. 1 Nr. 2) in Höhe von 63 vom Hundert,
- b) Asylberechtigte (§ 62 a Abs. 1 Nr. 3) und Kontingentflüchtlinge (§ 62 a Abs. 1 Nr. 4) in Höhe von 58 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten durchschnittlichen Arbeitsent-

gelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres; § 44 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme entstehenden notwendigen Kosten werden erstattet.

§ 62 c

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler, Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 62 a und 62 b haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger Flüchtlinge - sog. Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB) vom ... (GMBI. ...) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.

(2) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen.

§ 62 d

Für die Leistungen nach §§ 62 b und 62 c gelten §§ 33, 34 und 45 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anord-

nung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach diesem Unterabschnitt."

14. In § 64 Abs. 3 wird nach dem Wort "Arbeitsausfall" das Wort "überwiegend" eingefügt.

15. § 68 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Bei Arbeitnehmern mit einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit als dreiunddreißig Stunden ist das Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunde durch Teilung des jeweiligen Leistungssatzes nach § 111 Abs. 2 durch die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers zu errechnen; dieser Leistungssatz wird ermittelt durch Vervielfachung des Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 1 und 2) mit der Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden."

16. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt."

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 79 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Er wird nur gewährt, wenn auf der Baustelle (§ 78 Abs. 2) in der Förderungszeit mindestens einhundert Arbeitsstunden geleistet worden sind."

18. In § 84 Abs. 1 werden das Komma hinter der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.

19. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Arbeitsausfälle (§ 84 Abs. 1) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am zweiten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalenderwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden."

b) Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt;"

20. § 89 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie kann ferner die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 bestimmen."

21. In § 91 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Darlehen" die Worte "oder Zinszuschüsse" eingefügt.

22. In § 95 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Darlehens," die Worte "über die Gewährung und die Höhe von Zinszuschüssen," eingefügt.

23. § 96 erhält folgende Fassung:

"§ 96

(1) Die Bundesanstalt kann zur Sicherstellung der Restfinanzierung von Maßnahmen, die nach §§ 91 bis 95 gefördert werden, weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen (verstärkte Förderung). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfange Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen.

(2) Darlehen und Zuschüsse nach Absatz 1 dürfen nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt. Der Präsident der Bundesanstalt kann auf Antrag des Landes die Landesmittel zuteilen und verwalten.

(3) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der verstärkten Förderung durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen."

24. § 97 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In Fällen, in denen es aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen geboten ist, insbesondere bei älteren Arbeitslosen, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens

achtzehn Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, kann der Zuschuß nach Absatz 2 bis zu siebenzig vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, von einer Verminderung des Zuschusses abgesehen werden und die Förderung bis zu acht Jahren dauern; bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens vierundzwanzig Monaten kann der Zuschuß bis fünfundsiebzig vom Hundert betragen."

25. In § 102 Abs. 1 und 2 werden die Worte "19 Stunden" jeweils durch die Worte "18 Stunden" ersetzt.
26. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "eine längere als kurzzeitige zumutbare Beschäftigung" durch die Worte "eine zumutbare, nach § 168 die Beitragspflicht begründende oder allein nach § 169 Nr. 2 beitragsfreie Beschäftigung" ersetzt.
27. Nach § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

"§ 103 a

(1) Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 Nr. 5 oder nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei sind.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt."

28. In § 105 c Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei sind."

29. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat. Mehrarbeitszuschläge, Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält, sowie einmalige und wiederkehrende Zuwendungen bleiben außer Betracht; dies gilt auch für Zuwendungen, die anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin endet.

(2) Der Bemessungszeitraum umfaßt die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Enthalten die Lohnabrechnungszeiträume weniger als 60 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, so verlängert sich der Bemessungszeitraum um weitere Lohnabrechnungszeiträume, bis 60 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt erreicht sind. Ist das Arbeitsentgelt innerhalb des letzten Jahres vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungs-

verhältnis außergewöhnlich gestiegen und wirkt sich diese Steigerung auf das Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum aus, so treten an die Stelle der in Satz 1 genannten drei Monate 12 Monate und an die Stelle der in Satz 2 genannten 60 Tage 240 Tage. Außergewöhnlich sind Steigerungen des Arbeitsentgelts,

1. durch die das Arbeitsentgelt von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beschäftigungen unverhältnismäßig überschritten wird,
2. die nicht den beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten des Arbeitslosen entsprechen, oder
3. die auf einer nicht durch den Wegfall bisheriger Hinderungsgründe bedingten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit beruhen.

Die Sätze 1 bis 4 gelten für Zeiten, die Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstehen, entsprechend.

(3) Für die Berechnung des in der Woche durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts wird das im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielte Arbeitsentgelt mit der Zahl der Arbeitsstunden vervielfacht, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit 30 vervielfacht und durch 7 geteilt wird."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

"6. für die Zeit einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, dessen Beiträge nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 a berechnet worden sind, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres,".

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 168 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter vor Beginn des Dienstes,".

c) In Absatz 9 wird die Zahl "5" durch die Zahl "10" ersetzt.

30. § 118 a wird aufgehoben.

31. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis nach Absatz 1" durch die Worte "innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Falle des Absatzes 2 längstens vier Wochen."

32. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"wegen grundlegender Änderungen des Betriebs, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder einem anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden."

b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Erstattungspflicht entfällt für den Arbeitslosen, der seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Falle seines Ausscheidens der Befreiungstatbestand des Satz 2 Nr. 6 vorgelegen hätte."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, daß die Erstattungspflicht für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen nicht eintritt, die innerhalb von 24 Monaten nach der Antragstellung erfolgt, wenn der

Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3, 4, 5 oder 6 im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen."

33. § 132 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im dritten Teilsatz werden die Worte "ob in dem Betrieb Arbeitnehmer" durch die Worte "ob für den Betrieb Arbeitnehmer und Selbständige" ersetzt.

bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"und ob die Angaben nach § 133 Abs. 1 Satz 2 zutreffend bescheinigt sind."

b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

"Für die Prüfung der Angaben nach § 133 Abs. 1 Satz 2 gilt § 98 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

34. In § 141 k wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Ist die Übertragung oder Verpfändung zur Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts erfolgt und war im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt, so besteht kein Anspruch auf Konkursausfallgeld. Ergeht eine Entscheidung über die Eröffnung des Anschlußkonkurses, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend."

35. In § 152 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden."

36. In § 227 Abs. 1 Nr. 2 und § 228 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten "§ 23 Abs. 1 Satz 1" die Worte "oder Abs. 3 Satz 1" eingefügt.

37. In § 231 Abs. 3 Satz 2 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

"Ist die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Vergütung nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich angezeigt,".

38. § 242 d wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 242 d wird § 242 d Abs. 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) § 119 a ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1985 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am ... (Tag des Kabinettsbeschlusses) 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist."

39. In § 242 e Nr. 3 werden in dem Zitat "ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1" die Worte "oder Abs. 3 Satz 1" angefügt.

40. Nach § 242 g wird folgender § 242 h eingefügt:

"242 h

(1) Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1988 in Maßnahmen eingetreten sind, für die sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), hatten, oder denen Leistungen nach dem Bildungsbeihilfengesetz bereits bewilligt wurden, werden nach den §§ 40 bis 40 b weitergefördert.

(2) Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1988 nach den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen vom 12. Mai 1980 (BAnz. Nr. 142 vom 5. August 1980) in der Fassung vom 10. Dezember 1986 (Dienstblatt-Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit 190/86 vom 19. Dezember 1986) bewilligt wurden, werden nach § 40 c weitergefördert, solange eine Förderung der Ausbildung, die nach diesen Richtlinien ermöglicht wurde, erforderlich bleibt.

(3) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung bestimmen, daß für Ausbildungsplatzbewerber für die Ausbildungsjahre 1987/88 und 1988/89 Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40 c Abs. 2 Nr. 2 und 3 auch dann gefördert werden können, wenn dadurch in Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit die Ausbildung von arbeitslosen

oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Berufsanwärtlern ermöglicht wird, die bei ihr als Ausbildungsplatzbewerber gemeldet und bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet sind und nicht zu den in § 40 c Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gehören. Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Mädchen sind vorrangig zu fördern. Die Maßnahmen werden in der Reihenfolge der Höhe des Ausbildungsplatzdefizits in den Arbeitsamtsbezirken bewilligt.

(4) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist und die im Monat vor dem 1. Januar 1988 eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der §§ 101 und 102 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 bis unter 19 Stunden ausgeübt haben, ist § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung anzuwenden, solange der Leistungsbezieher diese Beschäftigung oder Tätigkeit ohne Unterbrechung fortsetzt, längstens jedoch bis zum 31. März 1988. Satz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(5) § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist oder wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1988 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ge-standen oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

(6) § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 103a in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1988, für die der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhebt,

anzuwenden, wenn die Entscheidung über diesen Anspruch am 31. Dezember 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

(7) § 112 Abs. 2, 3 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(8) § 112 Abs. 9 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; vom Tage einer Änderung des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts ist diese Vorschrift in der vom 1. Januar 1988 geltenden Fassung maßgebend. Satz 1 gilt für das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(9) § 118 a ist für Zeiten vor dem 1. Januar 1988, für die der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, nicht mehr anzuwenden, soweit diese Vorschrift für Schüler das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld anordnet und die Entscheidung über diesen Anspruch am 12. Februar 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder die Entscheidung nach dem 12. Februar 1987 getroffen worden ist.

(10) § 120 in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung gilt auch für Meldeversäumnisse vor dem 1. Januar 1988, wenn die Entscheidung über den Eintritt einer Säumniszeit am 28. April 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

(11) § 141 k Abs. 2a gilt nicht für eine Übertragung oder Verpfändung, die vor dem 1. Januar 1988 erfolgt ist.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung

Artikel 1 § 2 Nr. 13 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 119 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am ... (Tag des Kabinettschlusses) noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist."

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln vom 30. März 1984 (BGBl. I S. 498) wird aufgehoben.

(3) Die Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1066), wird aufgehoben.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 39 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die aktive Arbeitsmarktpolitik hat in den zurückliegenden Jahren einen deutlich gewachsenen Beitrag zur Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt geleistet. Im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit stehen 1987 rund 12,5 Mrd. DM für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung. Stark ausgeweitet wurden in den letzten Jahren die Hilfen zur beruflichen Eingliederung und zur Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; insbesondere wurde die Zahl der geförderten Maßnahmen der beruflichen Bildung erheblich erhöht. Dadurch war die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der 7. Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes gemeinsam mit den Sozialpartnern angestoßene Qualifizierungsoffensive erfolgreich. Insgesamt hat die Arbeitsmarktpolitik in zuvor nicht erreichtem Maße durch ihre Angebote geholfen, die Chancen Arbeit-suchender zu verbessern und den Arbeitskräftebedarf der Unternehmen und Verwaltungen zu decken.

2. Das Gesetz will die Möglichkeiten einer aktiven Arbeitsmarktpolitik ausbauen und verbessern. Zu diesem Zweck will das Gesetz
 - die Zielgruppenorientierung der Arbeitsmarktpolitik ver-stärken,

 - das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes um weitere Maßnahmen, die der Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt dienen, ergänzen,

 - die Vermittlungsmöglichkeiten erweitern und verbessern,

- einen Beitrag zur Bekämpfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen leisten und
- zur Vereinfachung des Arbeitsförderungsgesetzes beitragen.

3. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- a) Das bewährte Programm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen wird in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen und damit "auf eine gesetzliche Grundlage gestellt" (Regierungserklärung vom 18.3.1987).

Kern der in den Gesetzentwurf übernommenen Maßnahmen ist ein intensiver Förderansatz: Durch Stützunterricht und sozialpädagogische Unterstützung während der Berufsausbildung sollen die schulischen Defizite und sozialen Schwierigkeiten der benachteiligten Jugendlichen überwunden werden, die einem Ausbildungserfolg und damit einer dauerhaften beruflichen Eingliederung noch entgegenstehen. Dieser Ansatz ist unabhängig von der Ausbildungsplatzsituation: Langjährige Erfahrungen zeigen, daß Jugendliche aus der Zielgruppe des Programms auch bei einem ausreichenden Ausbildungsplatzangebot intensiver Förderung bedürfen, um einen Ausbildungserfolg zu erreichen. Durch ausbildungsbegleitende Hilfen wird diese Lernunterstützung während einer Ausbildung im Betrieb sichergestellt. Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf die Erfahrung, daß sich ausbildungsbegleitende Hilfen als wirksames Instrument zur Verhinderung eines Abbruchs der Ausbildung bewährt haben. Der Gesetzentwurf unterstreicht den Vorrang der Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen. Für benachteiligte Jugendliche, die aufgrund ihrer schulischen Defizite

und sozialen Schwierigkeiten auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen noch nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können, erfolgt eine intensivere Förderung während einer Ausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung. Für diese Auszubildenden wird ein Übergang in die Ausbildung in einem Betrieb möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr, erforderlichenfalls unter Fortsetzung der Förderung in Form von ausbildungsbegleitenden Hilfen, angestrebt.

Innerhalb der Bundesregierung bleibt die fachliche Zuständigkeit für die Inhalte der Ausbildungsmaßnahmen beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Sie umfaßt die Konzipierung und Förderung von Maßnahmen zur inhaltlichen Gestaltung der Ausbildungsmaßnahmen sowie die Federführung für konzeptionelle Fragen. Die Genehmigung der Anordnungen zu § 40 c durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß die Regelungen der Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen vom 12. Mai 1980 in der Fassung vom 10. Dezember 1986, die nicht in das Gesetz eingehen, in die Anordnung der Bundeanstalt für Arbeit übernommen werden.

- b) Die Förderungsmöglichkeiten des Bildungsbeihilfengesetzes für arbeitslose Jugendliche werden in das Arbeitsförderungs-gesetz übernommen. Dadurch wird der Kreis der förderungsfähigen berufsvorbereitenden beruflichen Bildungsmaßnahmen im AFG erweitert. Bis zum 31. Dezember 1992 kann die Bundesanstalt für arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren zusätzlich die Teilnahme an bestimmten Vorbereitungslehr-

gängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an beruflich notwendigen allgemeinbildenden Kursen fördern. Außerdem werden bis Ende 1992 befristet die Anreize, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, verstärkt, indem bereits nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von vier Monaten die Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt ohne Anrechnung von Einkommen gewährt wird.

- c) Die Voraussetzungen zur Gewährung von Lohnkostenzuschüssen für ältere Arbeitnehmer werden verbessert.

Ältere langfristig Arbeitslose haben nur selten eine Chance zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß. Für diese besonders benachteiligten Gruppen bedarf es verbesserter Förderungsbedingungen, um ihnen am Ende ihres Erwerbslebens eine berufliche Tätigkeit und ein sozialverträgliches Ausgleiten aus dem Arbeitsleben zu ermöglichen. In Fällen, in denen es aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen geboten ist, kann für ältere langfristig arbeitslose Arbeitnehmer der Zuschuß bis auf 75 % des Arbeitsentgelts erhöht, von der Degression des Förderungssatzes abgesehen werden und die Förderungsdauer bis zu 8 Jahren betragen.

- d) Die bisher auf 3 Monate befristete Hilfestellung bei Gründung einer selbständigen Existenz durch Arbeitslose wird auf 6 Monate verlängert. Mit dem Überbrückungsgeld wird den Arbeitslosen geholfen, die sich auf eine selbständige Tätigkeit vorbereiten. Das Überbrückungsgeld wird in der Höhe der zuletzt bezogenen Lohnersatzleistung gewährt.

- e) Die Vorschriften über das Kurzarbeitergeld werden den wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten angepaßt. So wird künftig Kurzarbeitergeld gewährt, wenn der

Arbeitsausfall auch, aber nicht überwiegend auf branchen-, betriebsüblichen oder saisonbedingten Gründen beruht. Gleichzeitig werden Benachteiligungen von Teilzeitarbeitnehmern bei der Berechnung der Höhe des Kurzarbeitergeldes abgebaut. Das Kurzarbeitergeld wird künftig für Teilzeitarbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 33 Stunden entsprechend der geleisteten Wochenarbeitszeit berechnet.

- f) Zur Sicherstellung der Restfinanzierung von arbeitsmarktpolitisch besonders wichtigen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung kann die Bundesanstalt für Arbeit zusätzliche Förderungsmittel bereitstellen. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen. Die Fördermittel dürfen nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Fördermittel in angemessener Höhe gewährt.
- g) Die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen wird gesetzlich im Arbeitsförderungsgesetz geregelt und geht in den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeit über. Die Sprachförderung hat sich als wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung der genannten Personenkreise erwiesen. Sie soll daher als Dauerregelung in den Katalog der eigenen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit aufgenommen werden. Die Selbstverwaltung erhält das Recht, das Nähere der Förderung im Anordnungsrecht zu regeln. Gleichzeitig wird die Höchstförderungsdauer von acht auf zehn Monate angehoben. Damit trägt die Bundesregierung der Tatsache Rechnung, daß sich die Sprachkenntnisse der neu einreisenden Aussiedler erheblich verschlechtern haben.

- h) Die Möglichkeiten der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung werden erweitert; insbesondere
- können auch im Ton- und Fernsehrundfunk sowie im Bildschirmtextverfahren Stellenangebote und Stellengesuche veröffentlicht werden,
 - entfällt durch Anzeigepflicht das Auftragserteilungsverfahren bei uneigennütziger und unentgeltlicher Arbeitsvermittlung,
 - wird eine generelle Zustimmung für bestimmte Vermittlungsbereiche mit Auslandsbezug zulässig.

Diese Änderungen werden die Möglichkeiten verbessern, Arbeitnehmern bei der Arbeitsuche und Arbeitgebern bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften zu helfen und Dritte in die Arbeitsvermittlung einzubeziehen. Gleichzeitig wird die Bundesanstalt für Arbeit bei der Wahrnehmung ihrer Vermittlungsaufgabe dort entlastet werden, wo es ohne Gefahr mißbräuchlicher Vermittlung durch Dritte und ohne Gefahr des Verlustes des Überblickes über den Arbeitsmarkt möglich ist. Das Arbeitsförderungsgesetz gibt bisher schon der Bundesanstalt für Arbeit das Recht und die Pflicht, die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen. Die Änderungen knüpfen an dieses bewährte Instrument an.

- 1) Die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen bei Arbeitslosigkeit stellt einen Verstoß gegen die Solidargemeinschaft der Beitragszahler dar. Sie stellt das Vertrauen in das Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes in Frage und diskreditiert die Leistungsbezieher insgesamt. Wenn auch nur einzelne die Leistungen mißbräuchlich in

Anspruch nehmen, so gilt es aus diesen Gründen doch, Mißbräuche zu verhindern, soweit dies ohne eine übermäßige Erschwerung für Leistungsbezieher und Verwaltung möglich ist. Im einzelnen ist vorgesehen:

- Bei außergewöhnlichen Erhöhungen des Arbeitsentgeltes im letzten Jahr der Beschäftigung soll der Bemessungszeitraum des Arbeitslosengeldes von 3 Monaten auf ein Jahr verlängert werden.
 - Die Prüfungsrechte gegenüber Betrieben, u.a. zur Feststellung der Richtigkeit von Arbeitsbescheinigungen, werden erweitert.
 - Der mißbräuchlichen Verlängerung der Dauer des Konkursausfallgeldbezugs durch Verschleppung des Konkurses im Wege der Vorfinanzierung von Arbeitsentgelten wird entgegengewirkt.
- j) Einzelne Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden mit dem Ziel einer schnelleren Umsetzbarkeit vereinfacht:
- Die Regelungen über die Arbeitsamtszuständigkeiten beim Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und bei der Produktiven Winterbauförderung werden vereinfacht und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt.
 - Die Schlechtwetteranzeige wird künftig als Verfahrensvoraussetzung statt als Leistungsvoraussetzung und nicht mehr als tägliche Anzeige, sondern als Sammelanzeige für eine ganze Kalenderwoche geregelt.
 - Für den Mehrkostenzuschuß bei der Produktiven Winterbauförderung wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn auf der Baustelle in der Förderungszeit mindestens einhundert Arbeitsstunden geleistet werden.

- Die Vermittlungsabteilungen der Arbeitsämter werden entlastet. Sie können sich auf aktuell Arbeitssuchende konzentrieren, weil arbeitssuchende Nichtleistungsempfänger ihr Vermittlungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten ausdrücklich verlängern müssen, wenn sie es aufrecht erhalten wollen.

k) Sonstige Regelungen:

- Infolge der Entwicklung der tariflichen Arbeitszeit wird die Grenze kurzzeitiger Beschäftigung auf 18 Stunden wöchentlich gesenkt. Damit wird den Teilzeitbeschäftigten, insbesondere den weiblichen Arbeitnehmern, der soziale Schutz der Arbeitslosenversicherung erhalten.
- Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18.11.1986 - 1 BvL 29/83 u.a. - wird der Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe durch Studenten und Schüler neu geregelt. Schüler und Studenten sollen nur dann Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten, wenn sie trotz der Ausbildung ihrem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer sind.
- Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.2.1987 - 1 BvL 15/83 - wird die Regelung bei Meldeversäumnissen Arbeitsloser ohne wichtigen Grund um eine Härteregelung ergänzt.
- Auslegungsprobleme bei der Anwendung der Erstattungs-pflicht nach § 128 AFG werden geklärt.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 13)

Das gegenwärtige Ungleichgewicht am Arbeitsmarkt macht es erforderlich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Unterbringung von Arbeitssuchenden zu verbessern und die elektronischen Medien stärker als bisher in die Vermittlung einzu beziehen. Bisher schon können Arbeitgeber und Arbeitnehmer Stellenangebote und Stellengesuche aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 2 in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und anderen Druckschriften erscheinen lassen. Die Bundesanstalt für Arbeit, die bei ihrer Vermittlungstätigkeit die Kenntnisse Dritter zu nutzen hat, bedient sich darüber hinaus auch des Rundfunks und Fernsehens und in jüngster Zeit des Bildschirmtextes (Btx). Die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen elektronischen Medien ist jedoch als Arbeitsvermittlung bisher nicht zulässig; über Btx ist bisher lediglich die Selbstsuche auf eigenen Btx-Seiten gestattet. Mit der Änderung wird nunmehr diese Bekanntgabe zugelassen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Buchstabe a

Arbeitslose Leistungsempfänger stehen in regelmäßigem Kontakt zum Arbeitsamt. Bei Nichtleistungsempfängern ist von seiten des Arbeitssuchenden die Wiederholung des Vermittlungsgesuchs die einfachste Art der Kontaktaufnahme, mit der er seine Absicht bekunden kann, weiterhin Arbeit zu suchen. Die Vorschrift stellt klar, daß ein einmal an das Arbeitsamt gerichtetes

Vermittlungsgesuch nicht ausreicht, den Wunsch nach Vermittlung auf Dauer zu dokumentieren. Es obliegt dem Arbeitssuchenden, durch eigenes Handeln zu erkennen zu geben, daß er weiterhin an einer Arbeitsvermittlung interessiert ist.

Die Regelung dient auch dazu, die Arbeitsvermittler in den Arbeitsämtern von Verwaltungsarbeit zu entlasten. Sie schafft Klarheit über die Gültigkeit des Vermittlungsgesuchs und verhindert das Weiterführen in der Kartei, wenn kein Interesse an einer Vermittlung mehr besteht. Der Arbeitsvermittler kann sich mit seiner Tätigkeit auf die aktuell Arbeitssuchenden konzentrieren.

Buchstabe b

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß sich die Bundesanstalt für Arbeit mit dem Angebot einer Arbeitsberatung in geeigneter Weise des Arbeitssuchenden annimmt, der das Vermittlungsgesuch erneuert. Im übrigen bleibt ihre Pflicht unberührt, Arbeitslose von sich aus zu einer Arbeitsberatung einzuladen.

Im übrigen Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Die Streichung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Bisher muß die Bundesanstalt für Arbeit, sofern sie nicht einen Auftrag erteilt hat, jeder einzelnen Vermittlungsmaßnahme zustimmen. Dazu bleibt sie auch in Zukunft befugt. Durch die Streichung wird jedoch auch eine generelle Zustimmung ermöglicht. Sie bietet sich gegenüber bestimmten Institutionen und für bestimmte Personengruppen an, wenn ein Mißbrauch ausgeschlossen ist und im übrigen eine Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit gewährleistet bleibt.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Buchstabe a

Das Verfahren der Auftragserteilung erscheint bei natürlichen Personen nicht notwendig, die Vermittlung ausüben wollen, ohne damit eigennützige Vorteile zu verfolgen. Voraussetzung ist, daß sie unentgeltlich tätig sind, d.h. keine geldwerten Vorteile entgegennehmen, auch keine Entschädigung für die durch die Vermittlung etwa entstehenden Auslagen. Uneigennützig ist die Tätigkeit dann, wenn sie nicht um anderer Vorteile willen betrieben wird. Dazu gehören auch Vorteile, die einer Einrichtung oder Vereinigung zukommen würden, bei der die Person angestellt ist oder der sie als Mitglied angehört.

Die Möglichkeit, den Auftrag wegen Nichtausübung aufzuheben, dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie ist notwendig, damit die Bundesanstalt für Arbeit einen Überblick über die Personen behält, die tatsächlich Arbeitsvermittlung ausüben und die sie zu beaufsichtigen hat.

Durch die Regelung der anzeigenschuldigen Arbeitsvermittlung als einer Arbeitsvermittlung, die als im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit ausgeübt gilt, ist gewährleistet, daß die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes zur Arbeitsvermittlung allgemein und die Vorschriften über die Aufsicht beauftragter Vermittler auch in diesem Bereich gelten. Das ist zur Verhütung von Mißbrauch notwendig. So ist z.B. auch die anzeigenschuldige Vermittlung unparteiisch auszuüben. Es ist folglich nicht zulässig, daß etwa ein Vereinsmitglied nur Mitglieder seines Vereins vermittelt.

Buchstabe b

Die Ermächtigung der Bundesanstalt, durch Anordnung Einzelheiten der Auftragserteilung zu regeln, wird ergänzt. Es wird klargestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit die für eine Wahrnehmung ihrer Aufsicht notwendigen Angaben in der Anzeige verlangen kann. Das ist notwendig, damit die anzeigepflichtige Arbeitsvermittlung ohne viel Schriftwechsel aufgenommen werden kann. Die Änderung der Absatzbezeichnung folgt aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Buchstabe c

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 5 (§ 29)

Durch die Änderung sollen unnötige Verzögerungen bei der Auftragserteilung vermieden werden, die durch eine zweimalige Beteiligung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen können, wenn diese zugleich in der Selbstverwaltung vertreten sind.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Die Ergänzung der Vorschrift soll die Bedeutung der bei vielen Arbeitsämtern bereits eingerichteten oder vorgesehenen Selbstinformationseinrichtungen zur Berufswahl unterstreichen. Diese Einrichtungen haben sich als wirksam und attraktiv für jugendliche und erwachsene Berufswähler erwiesen. Sie sollen auch die rationelle und kundennahe Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechniken für eine qualitativ hochwertige Berufsinformation und Beratung erleichtern.

Zu Nummer 7 (§ 39)

Durch die Ergänzung der Nummer 1 wird sichergestellt, daß die Bundesanstalt wie bei den anderen Anordnungen zur Förderung der beruflichen Bildung auch bei der Anordnung zu § 40 c die persönlichen Verhältnisse der Auszubildenden und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel zu berücksichtigen hat.

Zu Nummer 8 (§ 40)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Bundesanstalt soll künftig bei der Auswahl der im Einzelfall zweckmäßigsten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf einen erweiterten Kreis von förderungsfähigen Bildungsmaßnahmen zurückgreifen können. Durch die Änderung wird es ihr ermöglicht, für folgende nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden beruflichen Bildungsmaßnahmen, die bisher ergänzend zum AFG nach dem Bildungsbeihilfengesetz in Verbindung mit § 4 der Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 11. Juni 1982 (BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1982), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 26. Februar 1986 (BAnz. S. 2845), gefördert werden konnten, im Rahmen einer Berufsvorbereitung Berufsausbildungsbeihilfen zu gewähren:

- Berufsvorbereitende Maßnahmen im Sinne der bisherigen Fassung der Vorschrift,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten im Sinne von § 41 a AFG,
- Maßnahmen zur Vermittlung oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

Auch bei den vorgenannten Maßnahmen zur Vermittlung oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse handelt es sich um eine Berufsvorbereitung, die förderungssystematisch dem Bereich der Erstausbildung zuzurechnen ist; mit Berufsausbildungsbeihilfen sollen daher entsprechend der Zielsetzung des Bildungsbeihilfengesetzes nur Antragsteller gefördert werden, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Vorschriften über die Förderung der beruflichen Fortbildung oder Umschulung erfüllen.

Die nach der Vorschrift künftig insgesamt zu fördernden Maßnahmen werden zur Abgrenzung von der bisherigen Gesetzesterminologie unter dem Begriff der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zusammengefaßt.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9 (§ 40 a)

Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung von § 40 Abs. 1 Satz 1.

Buchstabe b

In einer Zeit besonderer Anspannung auf dem Arbeitsmarkt sollen die Anreize für arbeitslose Jugendliche unter

25 Jahren, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, verstärkt werden. Daher wird die Vorschrift des § 2 Abs. 4 des Bildungsbeihilfengesetzes, nach der Teilnehmer bereits nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von vier Monaten ohne Anrechnung von Einkommen gefördert werden können, in das AFG übernommen. Diese Erleichterung der Förderungsvoraussetzungen soll wie im Bildungsbeihilfengesetz nur befristet bis zum 31. Dezember 1992 gelten; Teilnehmer an laufenden Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten sind, werden bis zum Ende der Maßnahme zu unveränderten Förderungsbedingungen weitergefördert.

Zu Nummer 10 (§§ 40 b und 40 c)

Zu § 40 b

Durch die neue Vorschrift wird die Möglichkeit des Bildungsbeihilfengesetzes, nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegende berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit allgemeinbildenden Inhalten fördern zu können, in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen.

Im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Ausrichtung des Förderungsinstrumentariums im Arbeitsförderungsgesetz werden die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit allgemeinbildenden Inhalten, deren Förderung unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten aus Mitteln des AFG künftig möglich sein soll, ausdrücklich abschließend genannt.

Die Förderung von Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses trägt der Erfahrung Rechnung, daß Jugendliche ohne Hauptschulabschluß überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Insofern dient die Förderung in besonderem Maße der Vorsorge gegen künftige Arbeitslosigkeit.

Vielfach wird bereits die Teilnahme an allgemeinbildenden Kursen, durch die gezielt bestimmte besonders ins Gewicht fallende Bildungsdefizite abgebaut werden, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, eine dauerhafte berufliche Eingliederung erleichtern. Kurse zum Abbau von Bildungsdefiziten, die keine arbeitsmarktpolitische Bedeutung haben und daher für die berufliche Eingliederung nicht notwendig sind, dürfen nicht gefördert werden. Die Bundesanstalt wird daher an die Zulassung der im Einzelfall zu fördernden Maßnahmen einen strengen Maßstab anzulegen haben.

Die Beschränkungen in der Maßnahmedauer, die Befristung der Förderung bis Ende 1992, die Höchstaltersgrenze von 25 Jahren und die Regelung zur vorausgesetzten Dauer der Arbeitslosigkeit entsprechen dem geltenden Bildungsbeihilfengesetz.

Zu § 40 c

Zu Absatz 1

Satz 1 beschränkt - abgesehen von der befristeten Übergangsvorschrift des § 242 h Abs. 3 (siehe Begründung zu Nummer 40) - die künftige Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen auf die ursprüngliche Zielgruppe, wie sie bisher in der Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln vom 30. März 1984 (BGBl. I S. 498) umschrieben war. Lernbeeinträchtigte Jugendliche sind insbesondere Hauptschulabgänger ohne Abschluß und ehemalige Sonderschüler. Satz 2 berücksichtigt, daß sich ausbildungsbegleitende Hilfen zu einem wichtigen Instrument zur Verhinderung des Abbruchs einer Ausbildung entwickelt haben. Hierfür ist es erforderlich, wie bisher nach den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft auch Jugendliche zu fördern, die nicht zu der in Satz 1 genannten Zielgruppe gehören.

Durch das Erfordernis einer vorausgegangenen Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme soll sichergestellt werden, daß vor Einsetzen der Förderung nach § 40 c die einer Ausbildung vorausgehenden Förderungsmöglichkeiten zum Abbau schulischer Defizite und sozialer Schwierigkeiten ausgeschöpft worden sind. Die Ausnahmemöglichkeit nach Absatz 1 Satz 3 wird dem besonderen Charakter der ausbildungsbegleitenden Hilfen gerecht.

Zu Absatz 2

In der Vorschrift werden die zu fördernden Maßnahmen aufgeführt. Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen sollen nur für solche benachteiligte Jugendliche gefördert werden, die wegen der Schwere ihrer schulischen Defizite und sozialen Schwierigkeiten auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen noch nicht in Betrieben ausgebildet werden können. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz.

Der Nummer 3 liegt der Leitgedanke zugrunde, daß es Ziel der Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen ist, die Auszubildenden möglichst bereits nach dem ersten Jahr zur Fortsetzung ihrer Ausbildung in einen Betrieb weiterzuvermitteln. Die Bundesanstalt wird in Zusammenarbeit mit den Trägern der Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 alle Möglichkeiten wahrzunehmen haben, um den Übergang der Auszubildenden auf eine betriebliche Ausbildungsstelle zu fördern. Der Übergang in den Ausbildungsbetrieb kann durch die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden. Es wird davon ausgegangen, daß mit zunehmender Entspannung des Ausbildungsstellenmarktes die Zahl der Jugendlichen, die nach dem ersten Ausbildungsjahr ihre Ausbildung in einem Betrieb fortsetzen können, steigen wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt die im Dezember 1983 in die Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft aufgenommene Begrenzung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung. Den Umfang der darüber hinaus erforderlichen Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen, also die Übernahme der angemessenen Kosten für das Ausbildungs- und Betreuungspersonal und der Sachkosten und sonstigen Personalkosten sowie den Umfang der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen, soll die Bundesanstalt durch Anordnung bestimmen.

Zu Nummer 11 (§ 53)

Redaktionelle Änderung; sie folgt aus der Änderung des § 49 Abs. 1 aufgrund Art. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) und Art. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484).

Zu Nummer 12 (§ 55a)

Buchstabe a

Das Überbrückungsgeld, das mit dem 7. Änderungsgesetz zum Arbeitsförderungsgesetz zum 1. Januar 1986 eingeführt worden ist, hat sich als Hilfestellung an Arbeitslose, die sich eine selbständige Existenz aufbauen wollen, bewährt. Allerdings stellt die kurze Förderungszeit von 13 Wochen ein Hemmnis dar. Deshalb wird die Förderungszeit auf längstens 26 Wochen verdoppelt.

Die Dauer des vorausgegangenen Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Voraussetzung für die Gewährung

von Überbrückungsgeld wird von 10 auf 4 Wochen verkürzt und dafür die Anordnungsermächtigung über Ausnahmen von dieser Dauer (Absatz 3) gestrichen. Die lange grundsätzliche Dauer von 10 Wochen mit Ermöglichung von Ausnahmen hat sich als wenig praktikabel erwiesen.

Zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit vgl. die Begründung zu Nr. 25 (§ 102).

Buchstabe b

Die Vorschrift, wonach als Zuschüsse zur Kranken- und Rentenversicherung höchstens die Beträge zu erstatten sind, die der Antragsteller als Beiträge tatsächlich aufgewendet hat, hat sich als verwaltungsaufwendig erwiesen. Sie wird deshalb ersatzlos gestrichen. Mehrkosten entstehen durch diese Verwaltungsvereinfachung nicht.

Buchstabe c

Siehe Begründung zu Buchstabe a

Zu Nummer 13 (7. Unterabschnitt)

Übernahme der bisher in

- a) der Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen an Deutsch-Lehrgängen, in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1066) und
- b) der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt getroffenen Vereinbarung über die Förderung von Deutsch-Lehrgängen für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, in der Fassung der Ersten Änderungsvereinbarung vom 16. Januar 1980 (BA-Dienstblatt-Runderlaß 68/80)

enthaltenen Regelungen in das Gesetz. Mit dieser Übernahme wird die Sprachförderung zur Aufgabe der Bundesanstalt im Sinne von § 3 Abs. 1 AFG; sie wird nunmehr gemäß § 215 AFG aus Finanzmitteln der Bundesanstalt finanziert.

Zu § 62 a

Die bisherigen Richtlinien für die Zahlung einer einmaligen Unterstützung der Bundesregierung (Begrüßungsgabe) vom 15. August 1974, zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. Mai 1976, sind durch die Richtlinie des Bundesministers des Innern für die Zahlung einer einmaligen Überbrückungshilfe der Bundesregierung vom 29. November 1985 ersetzt worden. Die Änderung des § 62 a Abs. 1 Nr. 2 gegenüber der bisherigen entsprechenden Vorschrift der Verordnung setzt diese neue Rechtslage um. Dabei wird davon ausgegangen, daß Empfänger der einmaligen Unterstützung der Bundesregierung nach den alten Richtlinien weiterhin Anspruch auf Förderung nach diesen Vorschriften haben.

Zu § 62 b Absatz 1

Die Deutschkenntnisse der neu einreisenden Aussiedler aus Osteuropa sind zunehmend schlechter geworden. In vielen Fällen ist es geboten, den Sprachkurs zeitlich auszudehnen, um den Aussiedlern die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend zu vermitteln. Für eine rasche und erfolgreiche berufliche wie gesellschaftliche Eingliederung sind Deutschkenntnisse die wichtigste Voraussetzung. Gerade bei der gegenwärtigen schlechten Arbeitsmarktlage haben Arbeitnehmer mit unzureichenden Deutschkenntnissen kaum eine Chance, einen Dauerarbeitsplatz zu erlangen. Das bedeutet für viele Aussiedler längere Arbeitslosigkeit. Bei einem Mißlingen der Eingliederung be-

steht die Gefahr, daß die Aussiedler gesellschaftlich wie beruflich erheblichen Nachteilen ausgesetzt sind. Die Höchstdauer für die Sprachförderung soll daher auf zehn Monate verlängert werden.

Die Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung der Bezieher von Unterhaltsgeld (§§ 155 bis 161 und 165) gelten auch für die Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 62 b AFG.

Zu § 62 c

Entspricht der bisher geltenden Vereinbarung, nach der den Teilnehmern kostenloser Deutschunterricht einschließlich der Lernmittel gewährt wird.

Zu § 62 d

Da die Sprachförderung nunmehr Aufgabe der Bundesanstalt im Sinne von § 3 Abs. 1 AFG ist, wird sie ermächtigt, das Nähere durch Anordnung zu regeln.

Zu Nummer 14 (§ 64)

Arbeitsausfälle, die durch die Eigenart der Produktion des Betriebes bedingt sind oder die regelmäßig wiederkehren und daher nach geltendem Recht nicht kurzarbeitergeldfähig sind, werden derzeit vielfach von globalen oder sektoralen wirtschaftlichen Ursachen (§ 64 Abs. 1 Nr. 1) überlagert. Ein ausnahmeloser Ausschluß der Zahlung von Kurzarbeitergeld in diesen Fällen steht der Funktion des Kurzarbeitergeldes als einer Leistung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen entgegen. Aufgrund dieser Situation sind Betriebe, bei denen häufig wiederkehrender Arbeitsausfall eintritt, dazu übergegangen, Arbeitnehmer zu entlassen. Dies steht im Widerspruch zu den

Zielen der §§ 1, 2 Nr. 1 und § 63, Arbeitsplätze zu erhalten. Deshalb ist auch in den Fällen, in denen der Arbeitsausfall nicht überwiegend auf branchenüblichen, betriebsüblichen oder saisonbedingten Gründen beruht, Kurzarbeitergeld zu gewähren. Dies ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch mindestens für die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Zu Nummer 15 (§ 68)

Der Berechnung des Kurzarbeitergeldes liegt typisierend die 40-Stunden-Woche zugrunde (§ 68 Abs. 4 Satz 4). Teilzeitarbeitnehmer erhalten dadurch ein geringeres als das gesetzliche Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld. Diese Benachteiligung wird ausgeräumt. Mit der Ergänzung wird die Höhe der beiden Leistungen für Fälle, die extrem von der typisierenden Regelung abweichen, auf die gesetzlichen Leistungssätze von 68 und 63 vom Hundert des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts geführt.

Zu Nummer 16 (§ 72)

Buchstabe a

Die Änderung dient der Rechtsvereinfachung und der Anpassung der Zuständigkeitsregelung an die Bedürfnisse der Praxis. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat bereits seit längerem im Rahmen seiner Anordnungsermächtigung (§ 72 Abs. 5 i.V.m. § 3 der Kurzarbeitergeld-Anordnung) abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 für die Einreichung der Anträge auf Kurzarbeitergeld das Arbeitsamt bestimmt, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 2.

Zu Nummer 17 (§ 79)

Bauarbeiten geringeren Umfanges würden im Winter vielfach auch ohne Förderung durchgeführt. Ihre Förderung mit dem Mehrkostenzuschuß belebt daher die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit in wirtschafts- und sozialpolitisch erwünschter Weise kaum. Die vorgeschlagene Regelung vermindert Mitnahmen der Förderung, sie spart zugunsten der Winterbau-Umlage Fördermittel ein und vermindert den Verwaltungsaufwand der Arbeitsämter.

Zu Nummer 18 (§ 84)

Die Praxis erfordert nicht mehr die unverzügliche Anzeige des witterungsbedingten Arbeitsausfalles als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Schlechtwettergeld-Anspruch mit einem aufwendigen und einem hohen Prozeßrisiko behafteten Verwaltungsverfahren.

Vgl. im übrigen die Begründung zu Nr. 19 (§ 88 Abs. 1).

Zu Nummer 19 (§ 88)

Buchstabe a

Die Praxis der Schlechtwettergeld-Gewährung erfordert nicht mehr eine Schlechtwetter-Anzeige als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Schlechtwettergeld-Anspruch (vgl. die Begründung zu Nr. 18 (§ 84 Abs. 1)). Es genügt, sie als Verfahrensvoraussetzung beizubehalten, jedoch nicht mehr als tägliche Anzeige, sondern als Sammelanzeige für die ganze Kalenderwoche.

Die Frist für die Erstattung der Schlechtwetter-Anzeige, in der Regel bis Dienstag der den Arbeitsausfällen der Vorwoche folgenden Kalenderwoche, soll eine einfache Verfahrensfrist, keine Ausschlußfrist sein. Bei Versäumung der Frist soll unter den Voraussetzungen des § 27 SGB X die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sein.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Rechtsvereinfachung und der Anpassung der Zuständigkeitsregelung an die Bedürfnisse der Praxis. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit hat bereits seit längerem im Rahmen seiner Anordnungsermächtigung (§ 89 i.V.m. §§ 17, 13 Abs. 2 der Winterbau-Anordnung) abweichend von § 88 Abs. 2 Satz 2 für die Einreichung des Antrags auf Schlechtwettergeld das Arbeitsamt bestimmt, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.

Zu Nummer 20 (§ 89)

Änderung der Ermächtigung der Bundesanstalt für Arbeit zum Erlaß einer Anordnung als Folge der Änderung des § 88.

Zu Nummer 21 (§ 91)

Die Zulassung des Zinszuschusses anstelle eines Darlehens als eine weitere Förderungsart von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mindert den Verwaltungsaufwand, der mit der Gewährung eines Darlehens und mit der Überwachung seiner Tilgung und Verzinsung verbunden ist.

Zu Nummer 22 (§ 95)

Notwendige Ergänzung der Ermächtigung der Bundesanstalt für Arbeit zum Erlaß einer Anordnung als Folge der Änderung des § 91 Abs. 2 Satz 4.

Zu Nummer 23 (§ 96)

Da die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 91 bis 95 eine Sachkostenförderung nicht vorsieht, kann es in Einzelfällen an einer Sicherstellung der Restfinanzierung fehlen. Insbesondere, wenn an der Durchführung von Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, sollen die Mittel zur verstärkten Förderung für die Sicherstellung dieser Restfinanzierung eingesetzt werden. Damit sollen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden - eine Aufgabe, die der Bundesanstalt für Arbeit nach den §§ 1, 2 und 91 im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen obliegt. Es ist daher gerechtfertigt, die Mittel für die verstärkte Förderung aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit aufzubringen. Dabei wird auch der Sachnähe der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Rechnung getragen. Bisher schon hat sie die Bundesmittel bewirtschaftet und in den einzelnen Förderungs-fällen zugeteilt.

Durch die Ermächtigung zum Erlaß einer Anordnung nach Absatz 3 kann die Bundesanstalt Näheres über Voraussetzung, Art, Umfang und Überwachung der verstärkten Förderung bestimmen.

Das Verhältnis der Landesmittel zu den Mitteln zur verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll unverändert bleiben: Letztere können nur bewilligt werden, wenn Komplementärmittel des Landes für die Maßnahme gewährt werden.

Zu Nummer 24 (§ 97)

Ältere Arbeitslose haben derzeit nur geringe Chancen, in ungeforderte Arbeitsverhältnisse vermittelt zu werden: Im September 1986 waren mehr als 430 000 Arbeitslose 50 Jahre alt

und älter. Von diesen älteren Arbeitslosen waren mehr als die Hälfte (52,5 v.H.) ein Jahr und länger, fast ein Drittel (31 v.H.) zwei Jahre und länger arbeitslos gemeldet. Für diesen Personenkreis müssen die Förderungsbedingungen der besonderen Hilfe der Arbeitsförderung für ältere Arbeitslose verbessert werden, um Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen, aber auch, um den Anreiz für die nach § 98 geförderten Betriebe zu erhöhen, ältere langfristig Arbeitslose einzustellen. Die Arbeitsverwaltung soll in Einzelfällen, in denen es aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen geboten ist, die Möglichkeit haben, von einer Degression des Förderungssatzes abzusehen und bis zu 8 Jahren zu fördern. Der zulässige Höchstförderungssatz soll für ältere Arbeitslose, die mindestens 18 Monate arbeitslos sind, 70 vom Hundert, für ältere Arbeitslose, die mindestens 24 Monate arbeitslos sind, 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, und zwar für Maßnahmen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Träger gleichermaßen.

Zu Nummer 25 (§ 102)

Mit der Herabsetzung der Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitslosenversicherung von 19 auf 18 Stunden werden Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 18 bis unter 19 Stunden in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz und damit in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen (§ 169 Nr. 6 i.V.m. § 102 AFG). Die Kurzzeitigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung orientiert sich an der Hälfte der durchschnittlichen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit aller Arbeitnehmer. Sie schließt Beschäftigungen, die im allgemeinen nicht die Lebensgrundlage des Beschäftigten bilden, vom Versicherungsschutz aus und gewährleistet zugleich, daß Arbeitslose bei Aufnahme einer derartigen Beschäftigung weiterhin Arbeitslosengeld erhalten (Das

Arbeitsentgelt aus einer solchen Beschäftigung wird nach § 115 AFG als "Nebenverdienst" teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet). In der Metallindustrie und der Druckindustrie wird vom 1. April 1988 an die tarifliche Wochenarbeitszeit 37,5 Stunden und vom 1. April 1989 an 37 Stunden betragen. Es ist damit zu rechnen, daß vergleichbare Regelungen für weitere Tarifbereiche vereinbart werden. Die Herabsetzung der Kurzzeitigkeitsgrenze auf 18 Stunden trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Nummer 26 (§ 103)

Mit der Änderung des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG wird bestimmt, daß der Arbeitsvermittlung nur zur Verfügung steht, wer bereit und in der Lage ist, nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtige Beschäftigungen aufzunehmen. Die Neuregelung ist die folgerichtige Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Danach steht ein Arbeitnehmer, der nur kurzzeitige und damit nach § 169 Nr. 6 AFG beitragsfreie Beschäftigungen ausüben kann, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung. Beitragsrecht und Leistungsrecht werden insoweit in Einklang gebracht: Wer nur für beitragsfreie Beschäftigungen zur Verfügung steht, gehört nicht zu dem durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Personenkreis (vgl. hierzu auch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 17.4.1986 - 7 RAR 127/84, Die Beiträge 1986 S. 254 und vom 21.1.1987 - 7 RAR 10/86, Die Beiträge 1986 S. 138). Für Studenten bedeutet diese Regelung, daß sie kein Arbeitslosengeld erhalten, wenn sie nur für Beschäftigungen zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen des Studiums angepaßt sind und die deshalb in der Regel nach § 169 Nr. 1 AFG in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind, beispielsweise wenn sie nur für Beschäftigungen während der Semesterferien oder nur für

"typische Studentenbeschäftigungen" während des Semesters zur Verfügung stehen (vgl. hierzu die Entscheidung des Bundessozialgerichts, BSGE Bd. 50 S. 25).

Zu Nummer 27 (§ 103 a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz die Regelung des früheren § 118 Abs. 2 AFG in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE Bd. 46 S. 89) erfahren hat und die das Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bezeichnet hat (Beschluß vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 u.a. - EuGRZ 1987 S. 86 [S. 91] = JZ 1987 S. 405 [406]). Danach soll bei Arbeitslosen, die Schüler oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte sind, vermutet werden, daß sie neben ihrer Ausbildung nur Beschäftigungen ausüben können, die nach § 169 Nr. 5 AFG oder nach § 169 Nr. 1 AFG in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei sind.

Zu Absatz 2

Die Vermutung des § 103a Abs. 1 AFG soll nur dadurch widerlegt werden können, daß der Arbeitslose darlegt und beweist, daß der Ausbildungsgang eine beitragspflichtige Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen objektiv zuläßt, beispielsweise wenn der Arbeitslose ein Abendgymnasium oder eine Abendrealschule besucht oder wenn der Arbeitslose die in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt hat. Darlegungen des Arbeitslosen, er sei durch das Studium nicht voll in Anspruch genommen, weil er besonders begabt sei oder länger als die übliche Dauer

studieren wolle, reichen zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung nicht aus. Darüber einigermaßen sichere Feststellungen zu treffen, würde den Arbeitsämtern kaum möglich sein (vgl. hierzu die Entscheidungen des Bundessozialgerichts, BSGE Bd. 44 S. 164 [166]; Bd. 50 S. 25 [27/28]).

Zu Nummer 28 (§ 105 c)

Die Vorschrift gewährleistet, daß Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105 c Abs. 1 Satz 1 AFG auch dann bezogen werden kann, wenn der Arbeitslose Student einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ist und nur beitragsfreie "Studentenbeschäftigungen" ausüben kann.

Zu Nummer 29 (§ 112)

Buchstabe a

Das Arbeitslosengeld tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, das der Arbeitslose wegen Fehlens geeigneter freier Arbeitsstellen nicht verdienen kann. Der Bemessung des Arbeitslosengeldes nach dem in den letzten drei Monaten durchschnittlich verdienten Arbeitsentgelt liegt deshalb der Gedanke zugrunde, daß der Arbeitslose das zuletzt verdiente durchschnittliche Arbeitsentgelt in der Regel auch in Zukunft verdienen kann. Deshalb bleiben Umstände, die im Arbeitsleben nur ausnahmsweise vorkommen, grundsätzlich außer Betracht (vgl. hierzu auch die grundsätzlichen Ausführungen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 51 S. 115).

Die Änderungen des § 112 tragen diesem Grundsatz Rechnung. Sie stellen - auch zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch - klar, daß Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat, - wie sonstige

Abfindungen - außer Betracht bleiben (§ 112 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des Entwurfs). Außerdem soll der Bemessungszeitraum bei außergewöhnlichen Steigerungen des Arbeitsentgelts, die im letzten Jahr vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis eingetreten sind, von drei Monaten auf ein Jahr verlängert werden (§ 112 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs). Die Regelung soll verhindern, daß Arbeitsentgeltsteigerungen von ungewöhnlicher Höhe, die der Arbeitslose nur kurze Zeit erhalten hat, das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt überdurchschnittlich erhöhen.

Die geänderten Vorschriften sind zugleich im Interesse der Rechtsklarheit redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 1 Satz 1 definiert das Arbeitsentgelt, das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebend ist. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Satz 2 stellt klar, daß Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält, außer Betracht bleiben.

Absatz 2 ergänzt die Regelung des Absatzes 1.

Sätze 1 und 2 übernehmen den Grundsatz des geltenden Rechts, nach dem das Arbeitslosengeld grundsätzlich nach dem Arbeitsentgelt bemessen wird, das der Arbeitslose in den letzten drei Monaten, mindestens jedoch in 60 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt erzielt hat.

Satz 3 bestimmt, daß sich der Bemessungszeitraum von grundsätzlich drei Monaten auf grundsätzlich ein Jahr verlängert, wenn das Arbeitsentgelt im letzten Jahr außergewöhnlich gestiegen ist.

Nach Satz 4 sind Arbeitsentgeltsteigerungen außergewöhnlich, wenn dadurch das Arbeitsentgelt von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beschäftigungen unverhältnismäßig überschritten wird, etwa wenn das Arbeitsentgelt verdoppelt worden ist, wenn der Arbeitslose auf einen Arbeitsplatz umgesetzt worden ist, der nicht seinen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten entspricht, etwa wenn dem Arbeitslosen die Tätigkeit als Meister übertragen worden ist, obwohl er keine Meisterprüfung abgelegt und auch keine langjährigen Erfahrungen für eine derartige Tätigkeit besitzt, oder wenn der Arbeitslose von einer Teilzeitbeschäftigung auf eine Vollzeitbeschäftigung übergegangen ist, obwohl die Gründe, die ihn zur Teilzeitarbeit veranlaßt haben, fortbestehen.

Absatz 3 regelt die Berechnung des in der Woche durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts. Er entspricht dem geltenden Recht. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen worden, so ergibt sich wegen der unterschiedlichen Länge der Monate auch ein unterschiedlicher durchschnittlicher Stundenverdienst. Um dies auszugleichen, bestimmt das geltende Recht, daß der Monatsverdienst in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt ist, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit 13 vervielfacht und durch 3 geteilt wird. Diese Umrechnungsformel soll im Interesse der Rechtseinheit durch die im Beitragsrecht geltende Formel ersetzt (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AFG in Verbindung mit § 1400 Abs. 2 und § 180 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Danach ist die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit 30 zu vervielfachen und durch 7 zu teilen.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Die Regelung entspricht in geänderter Fassung § 112 Abs. 3 Satz 2 AFG.

Doppelbuchstabe bb

Die Regelung entspricht § 112 Abs. 4 Nr. 9. Sie ist jedoch im Interesse der Rechtsklarheit neu gefaßt worden.

Buchstabe c

Nach § 112 Abs. 9 ist das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt auf den nächsten durch 5 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden. Dieser Betrag soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf zehn Deutsche Mark erhöht werden. Damit haben die Rundungsdifferenzen - gemessen an den Lebenshaltungskosten - wieder den gleichen Wert wie beim Inkrafttreten des AFG im Jahre 1969.

Zu Nummer 30 (§ 118a)

§ 118a AFG soll in vollem Umfang durch die in den Nummern 26, 27 und 28 getroffenen Regelungen ersetzt werden.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.11.1986 - 1 BvL 29/83 u.a. - (EuGRZ 1987 S. 86 = JZ 1987, S. 405), nach dem § 118a AFG nichtig ist, soweit diese Vorschrift Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ausnahmslos vom Bezug des Arbeitslosengeldes ausschließt, betrifft zwar nur Studenten. Den Gründen des Beschlusses ist jedoch

zu entnehmen, daß es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz auch unvereinbar ist, Schüler vom Bezug des Arbeitslosengeldes generell auszuschließen.

Für die Arbeitslosenhilfe gilt § 118a AFG über die Verweisungsnorm des § 134 Abs. 4 Satz 1 AFG entsprechend. Insoweit ist § 118 a AFG weiterhin anzuwenden, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich auf das Arbeitslosengeld beschränkt ist. Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob ein genereller Ausschluß der Schüler und Studenten, die die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllen, aus dem Schutz der Arbeitslosenhilfe mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Wegen dieser erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken soll die Neuregelung auch für die Arbeitslosenhilfe übernommen werden.

Zu Nummer 31 (§ 120)

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10.2.1987 - 1 BvL 15/83 - (DVB1. 1987, S. 681) ist § 120 Abs. 1 AFG mit der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit diese Vorschrift das Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld für eine Säumniszeit von ausnahmslos 2 Wochen anordnet, wenn der Arbeitslose einer Meldeaufforderung des Arbeitsamtes trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

Die Änderungen ergänzen das geltende Recht durch Regelungen, die die Umstände des Einzelfalles stärker als nach geltendem Recht berücksichtigen.

Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 2 bestimmt, daß sich die Säumniszeit bei einem zweiten Meldeversäumnis innerhalb von zwei Wochen nur dann bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen verlängert, wenn nach dem ersten Meldeversäumnis eine Säumniszeit von zwei Wochen eingetreten ist. Die Regelung berücksichtigt die neue Härteregelung des Absatzes 3 (Buchstabe b), nach der in Fällen besonderer Härte die Säumniszeit eine Woche beträgt. Versäumt der Arbeitslose innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt einer Säumniszeit von einer Woche einen Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so soll - wie nach einem ersten Meldeversäumnis - eine Säumniszeit von in der Regel zwei Wochen eintreten.

Buchstabe b

Die Vorschrift übernimmt für den Bereich der Säumniszeiten die für Sperrzeiten nach § 119 Abs. 2 getroffene Härteregelung.

Bei erstmaligem Meldeversäumnis soll die Säumniszeit statt zwei Wochen eine Woche betragen, wenn eine Säumniszeit von zwei Wochen nach den für den Eintritt der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten würde, etwa wenn der Arbeitslose - wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 10.2.1987 ausgeführt hat - den Meldetermin nur aus Unerfahrenheit oder Unverständnis für Verwaltungsvorgänge nicht wahrgenommen hat. Versäumt der Arbeitslose innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt einer Säumniszeit von zwei Wochen einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund und würde in diesem Fall die Verlängerung der Säumniszeit bis

zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen, ausnahmsweise eine besondere Härte bedeuten, dann soll die Säumniszeit insgesamt vier Wochen betragen. Ein solcher Härtefall wäre beispielsweise anzunehmen, wenn der Arbeitslose mit der gleichen Post, mit der ihm die Aufforderung zur Meldung zugestellt worden ist, die Nachricht von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen erhalten und deshalb die Meldeaufforderung des Arbeitsamtes nicht sorgfältig gelesen hat.

Zu Nummer 32 (§ 128)

Buchstabe a

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß der Befreiungstatbestand des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 betriebsbezogen auszulegen ist. Dies bedeutet, daß der Arbeitgeber auch dann von der Erstattungspflicht befreit ist, wenn dem Betrieb, in dem der Arbeitlose zuletzt beschäftigt war, oder seinen Arbeitnehmern öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Arbeitslose selbst Anpassungshilfen erhalten hat.

Buchstabe b

Die Bundesanstalt für Arbeit sieht in ihrer Verwaltungspraxis den Befreiungstatbestand des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auch dann als erfüllt an, wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, der als Betroffener eine Stilllegungsmaßnahme im Sinne der MUV-Richtlinien anerkannt ist oder im Falle des Ausscheidens im Rahmen einer Stilllegungsmaßnahme als Betroffener anerkannt wäre (Stellvertreter-Regelung). Diese Auslegung wird nunmehr durch eine ausdrückliche Regelung

im Gesetz bestätigt. Hinsichtlich des auf den freigemachten Arbeitsplatz nachrückenden Arbeitnehmers ist von einer betriebsbezogenen Betrachtungsweise auszugehen. Es ist also nicht erforderlich, daß der nachrückende Arbeitnehmer selbst die Anpassungshilfen erhalten hat oder hätte (vgl. auch Begründung zu a).

Buchstabe c

Die Vorabentscheidung des § 128 Abs. 5 soll sich auf alle in einem Entlassungszeitraum von 24 Monaten freigesetzten Arbeitnehmer beziehen, für die eine Erstattungspflicht in Betracht kommen kann. Entscheidend ist, ob die Befreiungstatbestände des § 128 Abs. 1 im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Nur so haben Unternehmen und Betriebsräte klare Entscheidungsgrundlagen für soziale Anpassungsmaßnahmen.

Zu Nummer 33 (§ 132a)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Wer Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezieht, muß sich, soweit gewisse Freibeträge überschritten werden, sowohl das aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer erzielte Arbeitsentgelt (§ 115 Abs. 1) als auch die aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte (§ 115 Abs. 2) auf die Leistung anrechnen lassen. Arbeitslose, die ihrer Verpflichtung zur Angabe dieser Einnahmen (§ 231 Abs. 1 Nr. 4) nicht nachkommen, begehen Leistungsmissbrauch.

Es hat sich gezeigt, daß Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nicht nur als Arbeitnehmer Leistungsmissbrauch

begehen, sondern auch als selbständige Handelsvertreter oder durch tatsächliche oder angeblich selbständige Tätigkeiten, z.B. als Taxiunternehmer. Dabei können erhebliche Einkünfte erzielt werden.

Schon bisher bestand eine Auskunftspflicht auch für Leistungen von Dritten an den Leistungsempfänger wegen selbständiger Tätigkeit (§ 144 Abs. 2). Der Dritte mußte aber keine Prüfungen in seinem Betrieb dulden. Die neue Fassung des § 132 a stellt klar, daß Außenprüfungen in Betrieben nicht nur wegen Arbeitnehmern und arbeitnehmerähnlichen Personen, sondern auch wegen Personen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit für den Betrieb nachgehen, durchgeführt werden können.

Die Erweiterung des Prüfungsrechts ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Wie das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. November 1986 - 1 BvR 448/85 - festgestellt hat, ist § 132 a i.d.F. des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) verfassungsgemäß. Insbesondere ist die Vorschrift vereinbar mit Artikel 13 Grundgesetz. § 132 a alter Fassung entspricht den Anforderungen für behördliche Betretens- und Besichtigungsrechte, die keine Durchsuchungen im Sinne des Artikel 13 Absatz 2 Grundgesetz darstellen. Diese Anforderungen erfüllt § 132 a neuer Fassung auch dann, wenn der Zweck des Betretens erweitert wird, da auch dieser Zweck im Gesetz ausdrücklich genannt wird, die Rechte der Betriebsinhaber nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und mildere Mittel zur Aufdeckung des Leistungsmißbrauchs nicht bestehen.

Doppelbuchstabe bb

Nach § 133 Abs. 1 hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses alle Tatsachen zu bescheinigen,

die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können. Hierzu gehören insbesondere die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts. Die Arbeitsbescheinigung ist die Grundlage für die Entscheidung des Arbeitsamtes über den Antrag auf Arbeitslosengeld. So kann beispielsweise die Angabe eines zu niedrigen Arbeitsentgelts zu einer erheblichen Benachteiligung des Arbeitslosen, die Angabe eines zu hohen Arbeitsentgelts zu einer erheblichen Schädigung der Arbeitslosenversicherung führen. Unrichtige Eintragungen auf der Arbeitsbescheinigung sind im Regelfall für das Arbeitsamt nicht erkennbar.

Im Interesse einer wirksameren Bekämpfung von Leistungsmißbrauch soll deshalb die Bundesanstalt zukünftig berechtigt sein, bei Außenprüfungen nach § 132 a auch die Angaben in der vom Arbeitgeber ausgestellten Arbeitsbescheinigung - vor allem anhand der Lohnunterlagen - im Betrieb zu überprüfen.

Die Befugnis der Bundesanstalt nach § 144 Abs. 1, Einsicht in die Lohnunterlagen zu nehmen, reicht für eine wirksame Bekämpfung von Leistungsmißbrauch nicht aus, weil die Bundesanstalt insoweit nur im Zusammenhang mit einem konkreten Leistungsanspruch ermitteln darf. Stichprobenweise Überprüfungen der Lohnunterlagen ohne konkreten Anlaß sind jedoch nach § 144 Abs. 1 nicht zulässig.

Zur Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz wird auf die Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Bei der Prüfung der Arbeitsbescheinigung soll der Arbeitgeber die Wahl haben, die Unterlagen nach § 144 Abs. 1 Satz 1 in den Räumen des Arbeitsamtes oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Prüfung vorzulegen.

Zu Nummer 34 (§ 141 k)

In der heutigen Insolvenzpraxis kommt es vor, daß Kreditgeber rückständiges Arbeitsentgelt gegen Abtretung der Entgeltansprüche vorfinanzieren und sodann das Konkursausfallgeld in Anspruch nehmen. Dadurch und durch eine Verpfändung der Ansprüche können Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens im Einzelfall zum Vorteil einzelner Gläubiger und zum Nachteil der Bundesanstalt für Arbeit oder der umlagepflichtigen Arbeitgeber hinausgeschoben werden. Darin liegt ein Mißbrauch der Konkursausfallversicherung. Ihm soll dadurch entgegengewirkt werden, daß kein Konkursausfallgeld gewährt wird, wenn Arbeitsentgeltforderungen vor Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgetreten oder verpfändet worden sind (Satz 1). Damit ist dafür gesorgt, daß die Vorfinanzierung von Arbeitsentgelten nicht zur Verschleppung eines Konkurses führt. Es wird verhindert, daß neue Arbeitsentgeltrückstände auflaufen, die letztlich von der Gesamtheit der Arbeitgeber getragen werden müssen.

Satz 2 betrifft den Fall, daß ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gestellt worden ist. Dann kann es, ohne daß ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden ist, zur Entscheidung über die Eröffnung des Anschlußkonkurses kommen. Die Vorschrift soll aber auch gelten, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgegangen ist oder dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens folgt (§ 46 VerglO). Es soll dem entgegengewirkt werden, daß die umlagepflichtige Wirtschaft genötigt wird, im Ergebnis insolventen Unternehmen die weitere Teilnahme am Markt zu finanzieren, solange über die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht entschieden werden kann.

Zu Nummer 35 (§ 152)

Mit der Änderung wird klargestellt, daß § 152 Abs. 1 nur die zwingende Rechtsfolge des § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Rücknahme der Verwaltungsakte mit Wirkung für die Vergangenheit) ausschließt. Die im Ermessen der Arbeitsverwaltung stehende Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit wird dagegen durch § 152 Abs. 1 nicht eingeschränkt. Da in der Vergangenheit zu dieser Frage unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten vertreten worden sind, bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

Zu Nummer 36 (§§ 227, 228)

Soweit die Bundesanstalt die Arbeitsvermittlung durch Beauftragte ausüben läßt, ist sie berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Arbeitsvermittlung zu überwachen.

Nach geltendem § 227 Abs. 1 Nr. 2 macht sich strafbar, wer einen Ausländer ohne Arbeitserlaubnis vermittelt, ohne daß er kraft eines Auftragsverhältnisses der Aufsicht der Bundesanstalt untersteht. Gleiches muß für den gelten, der der Aufsicht der Bundesanstalt deshalb entgeht, weil er vermittelt, ohne dies nach § 23 Abs. 3 anzuzeigen.

Nach § 228 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer ohne Auftrag der Bundesanstalt in berufliche Ausbildungsstellen oder in Arbeit vermittelt und sich dadurch der Aufsicht der Bundesanstalt entzieht. Ebenso entzieht sich der Aufsicht der Bundesanstalt, wer unentgeltlich und uneigennützig vermittelt, ohne dies nach § 23 Abs. 3 anzuzeigen.

Die Ergänzungen sind daher aus Gründen gleicher Behandlung gleichartiger Tatbestände notwendig.

Zu Nummer 37 (§ 231)

Nach geltendem Recht kann die Nichtanzeige der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 231 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 lediglich mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unter Verletzung der Anzeigepflicht ist hingegen nach § 231 Abs. 3 Satz 2 mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM bedroht. Es besteht jedoch kein unterschiedlicher Unrechtsgehalt zwischen Leistungsmißbrauch durch Nichtanzeige der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder durch Nichtanzeige der Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Außerdem hat der unterschiedliche Bußgeldrahmen unterschiedliche Verjährungsfristen zur Folge. Es besteht daher die Gefahr, daß Verstöße wegen Ablaufs der kurzen Verjährungsfrist nicht mehr geahndet werden können.

Deshalb sollen künftig die Nichtanzeige selbständiger Tätigkeiten sowie die Nichtanzeige einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt mit gleich hoher Geldbuße bedroht werden.

Zu Nummer 38 (§ 242 d)

Die Vorschrift ist eine Übergangsregelung zu Artikel 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713). Dieses Gesetz hat die Sperrzeit von 8 Wochen auf 12 Wochen verlängert, wenn der Arbeitslose ohne wichtigen Grund das Arbeitsverhältnis selbst gelöst oder durch vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben und dadurch schuldhaft die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Die Regelung

bestimmt, daß die Sperrzeit bei Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten des Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes am 1. Januar 1985 360 Kalendertage innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist des § 104 Abs. 2 und 3 beitragspflichtig beschäftigt waren, und deren Rechtsposition durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist (BVerfGE Bd. 72 S. 9), weiterhin 8 Wochen umfaßt.

Mit der Vorschrift werden die Arbeitslosen begünstigt, bei denen die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am ... (Tag des Kabinettschlusses) 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Die Regelung entspricht insoweit § 79 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgesetzes.

Zu Nummer 39 (§ 242 e)

Redaktionelle Änderung als Folge der Änderung des § 228 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Nummer 40 (§ 242 h)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Nahtlosigkeit der Förderung der Auszubildenden sicher, die in laufenden Maßnahmen nach dem Ausbildungsbeihilfengesetz gefördert werden oder die vor dem 1. Januar 1988 in Maßnahmen mit Anspruch auf Förderung eingetreten sind, für die aber die Leistungen noch nicht bewilligt wurden. Diese Auszubildenden werden nach den §§ 40 bis 40 b aus Mitteln der Bundesanstalt weitergefördert.

Zu Absatz 2

Die Regelung schafft die Voraussetzung dafür, daß die nach den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft begonnenen Ausbildungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt weitergefördert werden können, erforderlichenfalls bis zur Beendigung der Ausbildung.

Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift wird die Bundesanstalt für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren ermächtigt, durch Anordnung zu bestimmen, daß in Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit auch Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen für Ausbildungsplatzbewerber gefördert werden können, die nicht zu den in § 40 c Abs. 1 Satz 1 festgelegten ursprünglichen Zielgruppen gehören. Die Neuaufnahme von Auszubildenden ist auf Ausbildungsplatzbewerber für die Ausbildungsjahre 1987/88 und 1988/89 beschränkt; begonnene Ausbildungsverhältnisse werden bis zum Abschluß gefördert, falls nach einem Jahr oder später die vorrangig anzustrebende Vermittlung zur Fortsetzung der Ausbildung in einem Betrieb nicht gelingt.

Die Förderung von Bewerbern in den in Betracht kommenden Regionen ist entsprechend der Förderpraxis nach den bisherigen Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft auf arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Berufsanwärter beschränkt, die bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet sind. § 40 c legt der Bundesanstalt auf, sich zunächst darum zu bemühen, die Bewerber ohne weitere Förderung oder mit ausbildungsbegleitenden Hilfen in einen Ausbildungsbetrieb zu

vermitteln. Deshalb wird eine Förderungsmaßnahme erst nach dem üblichen Beginn des Ausbildungsjahres, frühestens nach dem 30. September, beginnen können, wenn alle Möglichkeiten der vorrangigen Vermittlung in einen Betrieb ausgeschöpft sind. Der in Satz 2 und Satz 3 festgelegte Vorrang für Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Vorrang der Mädchen innerhalb der erweiterten Zielgruppe ist aus den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft übernommen worden. Damit wird der besonders schwierigen Ausbildungsplatzsituation dieser Personengruppen Rechnung getragen.

Durch die Gestaltung der Vorschrift als befristete Übergangsvorschrift soll im übrigen die Nachrangigkeit der Förderung der erweiterten Zielgruppe im Verhältnis zur Förderung der in § 40 c Abs. 1 Satz 1 genannten ursprünglichen Zielgruppe zum Ausdruck gebracht werden. Lernbeeinträchtigte, insbesondere Hauptschüler ohne Abschluß und ehemalige Sonderschüler, sozial benachteiligte sowie ausländische Jugendliche mit Sprach- und Sozialisationsdefiziten können im Gegensatz zu Ausbildungsplatzbewerbern aus der erweiterten Zielgruppe ihre Ausbildungschancen auch durch Bereitschaft zur beruflichen Mobilität kaum verbessern. Die Bundesanstalt wird daher, wenn sie von der Ermächtigung der Vorschrift Gebrauch macht, bei der Aufteilung der zur Verfügung stehenden knappen Haushaltsmittel die Förderung von Teilnehmern aus der erweiterten Zielgruppe aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eng zu begrenzen haben.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift gewährleistet, daß Bezieher von Arbeitslosengeld, die bei Inkrafttreten der neuen Kurzzeitigkeitsgrenze Beschäftigungen oder Tätigkeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 bis unter 19 Stunden ausüben, auch nach Her-

absetzen der Kurzzeitigkeitsgrenze auf 18 Stunden weiterhin Arbeitslosengeld für eine Übergangszeit bis zu einem Vierteljahr erhalten. Das aus dieser Beschäftigung oder Tätigkeit erzielte Einkommen wird nach § 115 AFG angerechnet. Die Vorschrift gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, daß Arbeitslose, deren Anspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, oder die bei Inkrafttreten des Gesetzes 360 Kalendertage innerhalb der 3jährigen Rahmenfrist des § 104 Abs. 2 und 3 beschäftigt waren und deren Rechtsposition durch die Eigentumsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist (BVerfGE Bd 72 S. 9), weiterhin grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, wenn sie nur für mehr als kurzzeitige, aber nach dem AFG beitragsfreie Beschäftigungen zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 6

Die geänderte Fassung des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die neue Regelung des § 103 a sollen auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1988 gelten, soweit der Arbeitslose Arbeitslosenhilfe beansprucht und die Entscheidung über den Anspruch am 31. Dezember 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift gewährleistet, daß Leistungsansprüche, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, wegen der Änderung des § 112 Abs. 2, 3 und 5 nicht neu bemessen werden müssen.

Zu Absatz 8

Die Übergangsregelung gewährleistet, daß in laufenden Leistungsfällen nicht allein wegen der Änderung der Rundungsvorschrift des § 112 Abs. 9 neu entschieden werden muß.

Zu Absatz 9

Absatz 1 bestimmt, daß § 118a AFG auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1988, für die der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, nicht mehr anzuwenden ist, soweit diese Vorschrift Schüler vom Bezug des Arbeitslosengeldes ausschließt und die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 12. Februar 1987 - dem Tag der Zustellung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts - noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder die Entscheidung nach dem 12. Februar 1987 getroffen worden ist.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift bestimmt, daß die geänderte Säumniszeit-Regelung auch für Meldeversäumnisse vor dem 1. Januar 1988 gilt, wenn die Entscheidung über den Eintritt der Säumniszeit am 28. April 1987 - dem Tag der Zustellung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1987 - 1 BvL 15/83 - noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Die Regelung entspricht in soweit § 79 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Zu Absatz 11

Die Vorschrift gewährleistet, daß die Rechtsfolge des § 141 k Abs. 2a nicht für Übertragungen oder Verpfändungen zur Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts eintreten soll, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

II. Zu Artikel 2 (AFKG)

Die Vorschrift ist eine Übergangsregelung zu Artikel 1 § 1 Nr. 45 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes. Dieses Gesetz hat die Sperrzeit von 4 Wochen auf 8 Wochen verlängert. Die Regelung bestimmt, daß die Sperrzeit bei Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes am 1. Januar 1982 180 Kalendertage innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist des § 104 Abs. 2 und 3 beitragspflichtig beschäftigt waren, und deren Rechtsposition durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist (BVerfGE Bd. 72 S. 9) weiterhin 4 Wochen umfaßt.

Mit der Vorschrift werden die Arbeitslosen begünstigt, bei denen die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am ... (Tag des Kabinettschlusses) 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Die Regelung entspricht insoweit § 79 Abs. 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

III. Zu Artikel 3 (Aufhebung von Vorschriften)

Zu Absatz 1

Nach Übernahme der Förderungsmöglichkeiten des Bildungsbeihilfengesetzes in das AFG kann das Bildungsbeihilfengesetz aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Nachdem die Aufgabe der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen in das AFG übernommen worden ist, hat sich die Beauftragung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 erledigt.

Zu Absatz 3

Nach Übernahme der Förderungsmöglichkeiten der Sprachförderungsverordnung in das AFG kann die Verordnung aufgehoben werden.

VI. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach soll das Gesetz am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Artikel 1 Nr. 39 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft treten, weil er eine Übergangsvorschrift zum Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz enthält, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Artikel 2 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft treten, weil er eine Übergangsvorschrift zum Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz enthält, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit folgende finanziellen Auswirkungen (Be- (+)/Entlastung (-) - Mio DM):

	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>
Bundesanstalt für Arbeit	+ 950	+ 880	+ 811	+ 732
Bund	- 901	- 869	- 867	- 847

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs führen in der Bundesanstalt für Arbeit zu einem höheren Personalaufwand, der jedoch durch die Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung im wesentlichen ausgeglichen wird.

Länder und Gemeinden können durch die Einführung von Vorschriften zum Leistungsmißbrauch in Einzelfällen bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung ist geringfügig; sie läßt sich jedoch nicht beziffern.

D. Preiswirkungsklausel

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen führen zu keiner kostenmäßigen Belastung der Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.09.87

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
/ Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

1. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (§ 45 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzu-
fügen:

'10 a. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Bundesanstalt übernimmt die Kosten für die Be-
treuung der Kinder des Teilnehmers bis zu einem
Höchstbetrag von 60 Deutsche Mark monatlich je Kind."

Begründung:

Wegen der zur Zeit geltenden Beschränkung
- Gewährung von bis zu 60 DM nur bei un-
billiger Härte - anerkennt die Bundes-
anstalt für Arbeit Kinderbetreuungskosten
nur dann als förderungsfähig, wenn diese
bei einer Erwerbstätigkeit im Anschluß an
die Maßnahme nicht entstehen würden und
insoweit ein zusätzliches Erschwernis
während der Teilnahme an einer Maßnahme
darstellen (Runderlaß 257/81).

Damit kommt die Übernahme von Kinderbetreuungskosten in aller Regel nicht in Betracht, da die Kinderbetreuung sowohl während der Teilnahme an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme als auch bei späterer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Anders als bei späterer Erwerbstätigkeit fehlen Teilnehmern/innen an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme oft die finanziellen Mittel, um die durch die Teilnahme unvermeidbar entstehenden Kinderbetreuungskosten aufzubringen, weil das Unterhaltsgeld niedriger ist als das spätere Erwerbseinkommen. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer/innen mit mehreren Kindern und unzureichendem Familieneinkommen.

Die bisherige Regelung beinhaltet nur eine Höchstförderung von 60 DM für alle Kinder. Anzustreben ist aus den genannten Gründen eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten von bis zu 60 DM pro Kind.

Insbesondere Frauen sind auf Unterstützung angewiesen, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Dies gilt nicht nur für die Erwerbstätigkeit, sondern auch für die Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die häufig Voraussetzung für Arbeitnehmer/innen sind, wieder Arbeit zu finden.

2. Zu Art. 1 Nr. 13 (Siebter Unterabschnitt - §§ 62a bis 62d AFG)
Art. 3 Abs. 3 (SprachFV)

In Artikel 1 ist Nummer 13 zu streichen, und

Artikel 3 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen ist eine allgemeinbildende Maßnahme, die vor allem der Eingliederung dieser Personen in die Gesellschaft dient. Die Aufnahme der Sprachförderung in den Aufgabenbereich des AFG und die Finanzierung dieser Aufgabe aus Beitragsmitteln unter Entlastung des Bundes ist arbeitsmarkt- und finanzpolitisch nicht vertretbar. Im übrigen wäre für die beabsichtigte Gesetzesänderung eine Ergänzung des § 3 Abs. 2 AFG erforderlich. Die Sprachförderung sollte wie bisher in der fachlichen und finanziellen Verantwortung des Bundes verbleiben.

3. Zu Art. 1 Nr. 13 (§§ 62 a - 62 d AFG)

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 19. Dezember 1986 (Drucksache 513/86 (Beschluß)) und bittet die Bundesregierung, entsprechend diesem Beschluß die Förderungshöchstdauer wieder auf zwölf Monate anzuheben.

4. Zu Art. 1 nach Nr. 13 (§ 63 AFG)

In Bereichen der Wirtschaft, die einem tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandel unterworfen sind, wie insbesondere der Stahlindustrie, ergibt sich die Notwendigkeit, umfassende Personalanpassungsmaßnahmen durchzuführen. Davon werden auch große Teile der Verwaltungen betroffen.

Um betriebsbedingte Kündigungen weitgehend zu vermeiden, sollen die überzähligen Arbeitnehmer in Betrieben für "Allgemeine Dienste" zusammengeführt werden. Als Betriebszweck wird die Durchführung von Reparaturen, Aufräumungsarbeiten, Fluktuationersatz und die Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes angegeben. Die Personalausstattung derartiger Betriebe ist den Einsatzmöglichkeiten nicht angepaßt. Es besteht keine nachvollziehbare Relation zwischen betrieblich sinnvoller Einsatzmöglichkeit und der enorm hohen Anzahl der Mitarbeiter in diesen Betrieben.

Für die Unternehmen finanziell akzeptable Alternativen gibt es kaum.

Wegen der Altersstruktur der Mitarbeiter geht die verstärkte Anwendung der Vorruhestandsregelung ins Leere.

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach bisherigem Recht führt bei fortschreitender Personalanpassung zu einem früheren Zeitpunkt zum Wegfall der Mindestvoraussetzungen des § 64 AFG (mindestens 10 % des Arbeitsausfalls bei einem Drittel der betroffenen Belegschaft), als dies bei einem Betrieb "Allgemeine Dienste" der Fall wäre.

Die Problematik betrifft derzeit insbesondere Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen. Sie wird mutmaßlich in absehbarer Zeit bei der Max-Hütte, der Werftindustrie und nicht zuletzt im Steinkohlenbergbau auftreten.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte überprüft werden, wie dieser Problematik durch eine klarstellende Gesetzesfassung Rechnung getragen werden kann.

5. Zu Art. 1 nach Nr. 21 (§ 93 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21 a einzufügen:

'21 a. In § 93 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "waren" folgende Worte eingefügt: "oder vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einer gemäß § 19 des Bundessozialhilfegesetzes die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat".

Begründung:

Die Kommunen nutzen infolge der Beschäftigungskrise verstärkt das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). In der Regel vergeben die Kommunen Arbeitsverträge gemäß § 19 BSHG, die aus Sozialhilfemitteln finanziert werden, auf ein Jahr befristet sind und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen.

Bevor Sozialhilfeempfänger einen Arbeitsvertrag auf der Grundlage des § 19 BSHG erhalten, sind sie in der Regel vorher mehrere Jahre arbeitslos gewesen. Hieraus resultieren dann vielfach soziale und psychologische Probleme bei den Betroffenen, die mit den Mitteln der Arbeitshilfe nicht befriedigend zu lösen sind. Eine Beschäftigung nach § 19 BSHG kann somit nur als erster, wenn auch wichtiger Schritt zur Wiedereingliederung dieses Personenkreises in das Arbeitsleben begriffen werden. Eine sich hieran unmittelbar anschließende Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist somit in vielen Fällen unbedingt notwendig, um die psycho-soziale Stabilisierung der betroffenen Arbeitnehmer zu erreichen.

Nach geltendem Recht erweist sich der § 93 AFG allerdings geradezu als ein Hindernis für unmittelbar anschließende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, da der betreffende Arbeitnehmer mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sein muß. Die im § 93 AFG vorgeschriebenen Fristen vor Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sollen in erster Linie eine zielgerichtete Mittelverwendung sicherstellen und entsprechend der ABM-Anordnung vermeiden, daß Arbeitnehmer, die nur kurzfristig arbeitslos sind, zugewiesen werden. Dies ist aber bei dem hier angesprochenen Personenkreis auszuschließen, da durch eine Maßnahme gemäß § 19 BSHG längerfristige Arbeitslosigkeit lediglich unterbrochen wird. Zwar bietet der § 2 Abs. 3 der ABM-Anordnung die Möglichkeit, "von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AFG ganz oder teilweise abzusehen", jedoch sind hiermit nur begrenzte Lösungen zu erreichen. Von daher sollte im § 93 AFG bei dem hier angesprochenen Personenkreis eine unmittelbare Zuweisung ermöglicht werden, um die Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu verbessern.

6. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 96 AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 23 zu streichen.

Begründung:

Gegen den Rückzug des Bundes aus der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 96 AFG) bestehen grundsätzliche Bedenken. Die vorgesehene Lösung führt zu einer faktischen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Länder unter zwingender finanzieller Belastung, wenn in ihrem Gebiet eine verstärkte Förderung stattfinden soll.

Bei der Anrechnung der Landesmittel wird nach der vorgesehenen Regelung dabei in keiner Weise berücksichtigt, daß die Länder erhebliche Mittel zur Aufstockung oder Ergänzung der Maßnahmen der Bundesanstalt nach dem AFG auch außerhalb von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitstellen und damit ihrer arbeitsmarktpolitischen Verantwortung unter landesspezifischer Schwerpunktbildung gerecht werden. Der Bund dagegen würde bei der vorgesehenen Regelung seiner arbeitsmarktpolitischen Verantwortung nicht gerecht werden.

7. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

Artikel 1 Nr. 24 ist wie folgt zu fassen:

'24. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Arbeitsbeschaffung" die Worte "oder in einer nach § 19 Bundessozialhilfegesetz geförderten Maßnahme versicherungspflichtig" eingefügt;
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In Fällen, ... (unverändert wie Art. 1 Nr. 24 der Vorlage)."

Begründung:

Ältere Arbeitslose finden in zunehmendem Maße ihre erste Wiederbeschäftigungschance in befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die aus Mitteln des Sozialhilfetat finanziert werden. Es erscheint geboten, ihnen die gleichen Eingliederungschancen zu eröffnen wie Arbeitnehmern, die zuvor in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt waren. Die Wiedereingliederungschance wäre weitgehend vertan, wenn solche Arbeitnehmer erst erneut zwölf Monate arbeitslos sein müßten, um die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 97 AFG zu erfüllen.

8. Zu Art. 1 nach Nr. 27 (§ 104 Abs. 3 AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob für Personen, die wegen Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, nach Beendigung der Kindererziehung ein Schutz für den Fall der Arbeitslosigkeit in finanziell vertretbarem Umfang gesichert werden kann.

9. Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 231 Abs. 3 AFG)

Durch die Änderung des ersten Satzteiles des § 231 Abs. 3 Satz 2 AFG soll erreicht werden, daß die Nichtanzeige der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit künftig ebenso mit Geldbuße bis zu 5.000.-- DM bedroht wird wie die Nichtanzeige einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt durch einen Arbeitnehmer. Es ist jedoch zweifelhaft, ob das Gewollte durch die in Artikel 1 Nr. 37 vorgesehene Formulierung mit hinreichender Bestimmtheit zum Ausdruck kommt.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens zu prüfen, ob nicht eine klarere Formulierung gefunden werden kann, bei der insbesondere - wie bisher - die Normadressaten der Regelung genannt werden.

10. Nach Art. 2 (§ 3 Nr. 2 EStG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 vom 27.2.1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 14.7.1987 (BGBl. I S. 1629) werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: "sowie Leistungen nach § 55a Arbeitsförderungsgesetz;".'

Begründung:

Das Überbrückungsgeld soll anderen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gleichgestellt werden.